



# Statuten

## I. Name, Sitz

### Artikel 1 Name

Unter dem Namen «**Verein TierSuch-Staffel Klettgau / Schaffhausen**» besteht ein Verein im Sinne vom Art.60ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB). Der Verein tritt unter dem Namen TierSuch-Staffel Klettgau/Schaffhausen auf.

Der Verein ist nicht im Handelsregister eingetragen.

### Artikel 2 Sitz

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral und hat seinen Sitz in 8222 Beringen.

## II. Zweck

### Artikel 3

Der «Verein TierSuch-Staffel Klettgau/Schaffhausen» hat zum Ziel vermisste Tiere schnellstmöglich aufzufinden und zu sichern, insbesondere durch:

- a. Beratung, Suche, Sicherung
- b. Aufklärung von Haustierbesitzern
- c. Der Verein verfügt hierfür über Suchteams (Hunde und Hundeführer) sowie Staffelhelfer und Berater
- d. Notfallbetreuung und gegeben falls Einsatzkoordination
- e. Förderung des Erfahrungsaustausches unter den Mitgliedern
- f. Kontaktpflege und Zusammenarbeit mit den lokalen Behörden
- g. Der Verein kann alle Geschäfte tätigen, die seinem Zwecke dienen

## II. Finanzierung und Haftung

### Artikel 4 Finanzierung

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende Mittel:

- a) Trainingsbeiträge (**Anhang 3, Mitgliederbeiträge**)
- b) Mitgliederbeiträge (**Anhang 3, Mitgliederbeiträge**)
- c) Erträge aus Leistungsvereinbarungen (**Anhang 2, Staffel-Tarife**)
- d) Spenden und Zuwendungen aller Art
- e) Vermächtnisse und Schenkungen
- f) Einnahmen aus Veranstaltungen
- g) Allfällige Zinsen aus dem Vereinsvermögen

Die Mitgliederbeiträge und Staffelnbeiträge werden jährlich durch die Vereinsversammlung festgelegt.

Die Mitglieder des Vorstandes sowie die Rechnungsrevisoren erfüllen ihre Aufgaben grundsätzlich ehrenamtlich. Besondere Aufwendungen können ihnen vergütet werden. Bei besonders grosser zeitlicher Inanspruchnahme kann einzelnen Mitgliedern eine angemessene Entschädigung ausgerichtet werden. Der Vorstand regelt Vergütungen und Entschädigungen.

## **Artikel 5      Haftung**

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung des Vorstandes und der Mitglieder ist ausgeschlossen. Austretende oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen.

# **III. Mitgliedschaft**

## **Artikel 6      Mitglieder**

Mitglieder können alle natürlichen und juristische Personen werden. Über deren Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Der Vorstand kann eine Aufnahme ohne Angabe von Gründen ablehnen. Vor dem Entscheid kann der Vorstand die Mitglieder zur Aufnahme befragen.

### **a)    Aktivmitglieder:**

Suchteams (Hunde und Hundeführer), Such-Helfer und Berater. Diese werden speziell ausgebildet und besuchen regelmässig die Trainings, respektive Aus- und Weiterbildungen. **(Anhang 3, Aktivmitglied)**

### **b)    Passivmitglieder:**

Natürliche und juristische Personen, welche den Verein in materieller oder finanzieller Form unterstützen.

### **c)    Gönner:**

Natürliche und juristische Personen, welche den Verein in materieller oder finanzieller Form unterstützen.

Juristische Personen und Institutionen leisten einen jährlichen Mitgliederbeitrag, der zwischen diesen und dem Vorstand vereinbart wird.

### **d)    Ehrenmitglieder:**

Ehrenmitglieder sind natürliche und juristische Personen, welche für die TierSuch-Staffel Klettgau / Schaffhausen ausserordentliche Leistungen erbracht haben. Sie werden auf Vorschlag des Vorstandes, anlässlich der Generalversammlung, durch die anwesenden Mitglieder zum Ehrenmitglied ernannt.

## **Artikel 7      Austritt**

Eine Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder bei juristischen Personen mit deren Auflösung.

Mitglieder können auf das Ende eines Kalenderjahres aus dem Verein austreten. Der Austritt ist spätestens 4 Wochen vor Ende des Vereinsjahres schriftlich dem Präsidenten mitzuteilen.

Mitglieder, welche ihren Mitgliedschaftspflichten nicht nachkommen, oder den Interessen des Vereins auf andere Weise zuwiderhandeln, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Es besteht kein Rekursrecht an die Generalversammlung.

Erfolgt ein Austritt während des Vereinsjahres, so ist der Jahresbeitrag für das ganze Jahr zu entrichten.

# **III. Rechte und Pflichten**

## **Artikel 8            Pflichten**

Mit der Mitgliedschaft anerkennt jedes Mitglied die von der Generalversammlung beschlossenen Regularien und beachtet diese im Rahmen seiner Tätigkeit.  
Die Mitglieder üben ihre Rechte in der Generalversammlung aus. Jedes Aktivmitglied hat an der Versammlung eine Stimme.

Natürliche Personen leisten einen jährlichen Mitgliederbeitrag, der von der Generalversammlung festgelegt wird.

Juristische Personen und Institutionen leisten einen jährlichen Mitgliederbeitrag, der zwischen diesen und dem Vorstand vereinbart wird.

## **Artikel 9            Rechte**

Die Mitglieder üben ihre Rechte in der Generalversammlung aus. Jedes Aktivmitglied hat an der Versammlung eine Stimme.

Passivmitglieder und Gönner haben kein Stimmrecht. Diese können, müssen aber nicht zur Vereinsversammlung eingeladen werden.

## **III. Organisation**

### **Artikel 10          Vereinsjahr**

Das Vereinsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen (1.1. - 31.12.)

### **Artikel 11          Vorstandsjahr**

Das Vorstandsjahr endet mit der Vereinsversammlung

### **Artikel 12          Organe**

Die Organe des Vereins sind:

- A) die Generalversammlung
- B) der Vorstand
- C) die Rechnungsrevisoren

### **A) Generalversammlung**

#### **Artikel 13          Ordentliche Generalversammlung**

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie wählt den Vorstand und überwacht dessen Tätigkeiten. Sie entscheidet in den Vereinsangelegenheiten endgültig. Jede statutengemäss einberufene Generalversammlung ist beschlussfähig, unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder.

#### **Artikel 14          Zuständigkeit**

Die ordentliche Generalversammlung ist alljährlich in den letzten ersten drei Monaten des Kalenderjahres abzuhalten und erledigt folgende Geschäfte:

Die Generalversammlung ist zuständig für:

- a) Abnahme Protokoll der letzten Generalversammlung
- b) Abnahme der Jahresberichte
- c) die Abnahme der Jahresrechnung und Entlastung von Vorstand und Rechnungsrevisoren
- d) Mutationen
- e) die Festsetzung der Mitgliederbeiträge und Staffeltarife

- f) Genehmigung des Budgets
- g) Festsetzung der Ausgabenkompetenz des Vorstandes
- h) Wahlen, auf die Amtsdauer von einem 1 Jahr, aber auch deren Abberufung
  - des Präsidenten
  - des Vizepräsidenten / Aktuar
  - des Kassiers
  - die Revisionsstellen
  - allfälliger weitere Funktionäre
- i) Behandlung von Anträgen des Vorstandes und der Mitglieder
- j) Staffelftraining und Prüfungen
- k) Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) für die Einsätze
- l) Änderung der Statuten und Anhänge
- m) Erlass von Änderungen von Reglementen
- n) Auflösung des Vereins und deren Verwendungszweck

#### **Artikel 15      Ausserordentliche Generalversammlung**

Eine ausserordentliche Generalversammlung kann jederzeit durch den Vorstand, oder auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens 20% der Mitglieder einberufen werden.

#### **Artikel 16      Einberufung / Beschlussfähigkeit**

Die Einberufung von Generalversammlungen erfolgt durch den Vorstand unter Angabe der Verhandlungsgegenstände (Traktanden). Jede ordnungsgemäss einberufene Generalversammlung ist beschlussfähig, unabhängig von der Anzahl der Mitglieder.

Die Einladung der Mitglieder erfolgt schriftlich oder in elektronischer Form und muss folgendes enthalten:

- a) Traktandenliste
- b) Jahresbericht des Präsidenten (Kann, muss aber nicht verschickt werden).
- c) Protokoll der letzten Generalversammlung
- d) Berichte und Protokolle, welche zur GV versendet werden, müssen an der Generalversammlung nicht mehr vorgelesen werden. Es muss nur noch darüber abgestimmt werden.

Die Mitglieder müssen mindestens 14 Tage vor der Generalversammlung im Besitz der Einladung sein.

Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen.

#### **Artikel 17      Anträge**

Anträge müssen bis spätestens 30. November, schriftlich beim Präsidenten eingereicht werden.

#### **Artikel 18      Abstimmungen**

Bei Abstimmungen entscheidet das relative Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute, in allenfalls erforderlichen weiteren Wahlgängen das relative Mehr.

#### **Artikel 19      Gang der Verhandlungen**

Die Generalversammlungen werden vom Präsidenten, oder bei dessen Abwesenheit, vom Vizepräsidenten geleitet. Nicht traktandierte Geschäfte dürfen besprochen, aber erst an der

nächsten Versammlung zur Abstimmung gebracht werden. Der Versammlungsleiter stimmt und wählt nicht mit. Er fällt jedoch bei Stimmengleichheit den Stichentscheid. Ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten kann eine geheime Abstimmung und Wahlen verlangen.

## **B) Vorstand**

### **Artikel 20      Vorstand**

Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten und mindestens 2 Mitgliedern. Der Vorstand wird auf ein Jahr gewählt und kann wieder gewählt werden.

Als Vorstandsmitglieder können nur Aktive Vereinsmitglieder gewählt werden.

Der Präsident wird von der Generalversammlung einzeln gewählt.

Die Vorstandsmitglieder werden von der Generalversammlung gewählt (Einzeln, oder in Globo).

Der Vorstand konstituiert sich selbst. Jedes Vorstandsmitglied hat nach Möglichkeit eine ihm zusagende Aufgabenstellung zu übernehmen.

### **Artikel 21      Aufgaben**

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins, soweit sie nicht einem anderen Organ vorbehalten sind. Insbesondere obliegt ihm:

- a) Einhaltung der Statuten
- b) Vollzug der Vereinsbeschlüsse
- c) die Aufnahme von Mitgliedern oder deren Ausschluss
- d) Wirtschaftliche Verwaltung der finanziellen Mittel
- e) Berichterstattung zuhanden der Vereinsversammlung
- f) den Abschluss von Vereinbarungen über die Höhe der Mitgliederbeiträge von Gönnern und Gemeinwesen zu Händen der Vereinsversammlung.
- g) Organisation und Durchführung der Tätigkeitsprogramme

### **Artikel 22      Präsident**

Dem Präsidenten obliegt insbesondere:

1. Leitung und die Überwachung der gesamten Vereinstätigkeit und die Erstattung des Jahresberichtes.
2. Die Vorbereitung der Geschäfte für die Vorstandssitzungen und die Generalversammlung.
3. Die Leitung dieser Sitzungen und Versammlungen.
4. Ist verantwortlich für die Einsatztauglichkeit der TierSuch-Staffel und Prüfungen.
5. Die Vertretung des Verein nach aussen.

Er führt als Präsident einzeln rechtsverbindliche Unterschrift.

### **Artikel 23      Vizepräsident / Aktuar**

Der Vizepräsident vertritt den Präsidenten im Verhinderungsfall.

Der Aktuar besorgt die Protokollführung und die Korrespondenzen. Er führt ein Archiv über alle Protokolle und Berichte.

### **Artikel 24      Kassier**

Der Kassier sorgt für zeitlichen Einzug der Mitgliederbeiträge, verwaltet die Kasse und erfüllt die Verpflichtungen, die ordentlich in dieser Funktion anfallen (Rechnungstellung an Kunden nach Einsätzen etc.). Er schliesst die Vereinsrechnung auf Jahresende ab.

Erstellt zuhanden der Generalversammlung ein Budget.

Er führt ein Archiv über alle Einsatzprotokolle und Berichte, sowie eine Mitgliederliste.

In Kassen- und Bankverkehr ist er einzeln und allein unterschiftsberechtigt.

#### **Artikel 25      Beisitzer**

Dem Beisitzer können besondere Aufgaben übertragen werden.

#### **Artikel 26      Vertretung des Vereins**

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und führt die laufenden Geschäfte. Er wird dabei seinerseits durch den Präsidenten oder den Vizepräsidenten, zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes vertreten.

#### **Artikel 27      Zeichnungsberechtigung und finanzielle Kompetenzen**

Zeichnungsberechtigt ist der Präsident, der Vizepräsident und der Kassier. Weitere finanzielle Kompetenzen sind separat geregelt. **(Anhang 4, Kompetenzen)**

### **C) die Revisoren**

#### **Artikel 28      Revisoren**

Die Vereinsversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren für eine Amtszeit von 2 Jahren. Es besteht keine Amtszeitbeschränkung. Die Revisoren müssen nicht zwingend Mitglieder sein.

Ihnen obliegt die gesamte Prüfung der Vereinsrechnung und der Buchhaltung. Sie erstatten jährlich der ordentlichen Generalversammlung Bericht, sowie Antrag zu stellen.

Rücktritte sind frühzeitig vor der Generalversammlung, schriftlich dem Präsidenten zuzustellen.

## **V. Geschäftsbedingungen (AGB)**

#### **Artikel 29      Geschäftsbedingungen für Sucheinsätze**

Die allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) für Sucheinsätze sind in einem separaten Reglement beschrieben. **(Anhang 5, AGB)**

Bei Sucheinsätzen muss zwingen ein Protokoll erstellt werden.

Das Suchprotokoll muss folgendes enthalten:

1. Zeit, Datum und Unterschrift des Kunden bei Auftragserteilung
2. Ablauf der Suche mit Sichtungen und Aufzeichnung der Tracker, Fotos etc.
3. Einsatzzeiten
4. Gefahrene Kilometer
5. Material wie Lebendfallen, Kameras etc.
6. Personal
7. Datum, Unterschrift bei Beendigung des Suchauftrages

Das Suchprotokoll dient dem Kassier zur Abrechnung an den Auftraggeber.

## **VI. Einsatzbereitschaft**

## Artikel 30 Einsatzbereitschaft

Die Einsatzbereitschaft der TierSuch-Staffel Klettgau/Schaffhausen ist 24/7 durch ein Pikett gesichert.

## VII. Schlussbestimmungen

### Artikel 31 Auflösung

- a) Der Verein besteht für unbestimmte Zeit. Er kann nur mit Zustimmung von 75% der an der Generalversammlung anwesenden Mitglieder aufgelöst werden.
- b) Im Falle der Auflösung besorgt der noch bestehende Vorstand oder eine Vertrauensperson, die Liquidation des Vereins.
- c) Das nach Bezahlung aller Schulden und sonstiger Abgaben und nach Begleichung anderweitiger Verpflichtungen verbleibende Reinvermögen ist einer dem Vereinszweck entsprechender Bestimmung durch Beschluss der Vereinsversammlung zuzuführen.

## VIII. Datenschutz

### Artikel 32 Datenschutz

Der Verein erhebt von den Mitgliedern ausschliesslich diejenigen Personendaten, die zur Erfüllung des Vereinszweck notwendig sind. Der Vorstand sorgt für eine dem Risiko angemessene Sicherheit der Daten.

Bestimmungen für Fotos und Videos auf Sozialen Medien werden separat erläutert.  
**(Anhang 6, Fotos, Videos, Medien)**

## IX. Inkrafttreten

### Artikel 33 Inkrafttreten

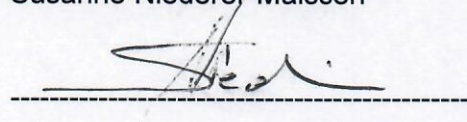
Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 01. November 2024 in Beringen, angenommen und treten per sofort in Kraft.

Der Einfachheit halber sind sie in der männlichen Form abgefasst. Selbstverständlich ist jedoch die weibliche Form stets mitgemeint.

Diese Statuten wurden anlässlich der Generalversammlung von 20. Februar 2026 angenommen und ersetzen diejenigen Statuten der Gründungsversammlung vom 01. November 2024.

Beringen, den 20 Februar 2026

Die Präsidentin  
Susanne Niederer-Maissen



Der Aktuar  
Sharon Lewis

